

# **Vereinigung für Umweltrecht VUR**

## **Jahresbericht und -rechnung 2021**



# Vorwort

Das Umweltrecht stand im Jahr 2021 wiederum unter einer aussergewöhnlichen Dynamik sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung. Beispielsweise wurden fast zeitgleich zwei grosse USG-Revisionen u. a. zum «Bauen in lärmbelasteten Gebieten» und zur «Kreislaufwirtschaft» gestartet. Das erfolgreiche Referendum gegen das CO<sub>2</sub>-Gesetz zeigte sodann exemplarisch die Herausforderungen und Grenzen für «neues» Umweltrecht auf. Dass «neues» Umweltrecht weiterhin auf grosse Vollzugsschwierigkeiten und politischen Widerstand auch nach Inkraftsetzung trifft, zeigt sich exemplarisch am mittlerweile zehnjährigen Ringen um die Umsetzung des Gewässerraums.

Im Zentrum der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stand vermehrt die Energiewende und damit das Natur- und Heimatschutzrecht (Windkraftanlagen wie Sainte-Croix und Grenchenberg). Das Lärmschutzrecht ist ebenfalls ein umweltrechtlicher Zankapfel vor Bundesgericht, insbesondere der Lärm von Wärmepumpen und Verkehrslärm. Insgesamt erweist sich nach einer ersten Einschätzung die Umweltgesetzgebung für die Bewältigung der heutigen Herausforderungen in den meisten Bereichen als weiterhin sehr robust. Die umweltrechtlichen Konzepte im USG, GSchG oder NHG haben sich auch dank der langjährigen Auslegungspraxis und Rechtsfortbildung des Bundesgerichts bewährt.

Unter dem Eindruck der Energiewende und der Siedlungsentwicklung nach innen wird ein Abbau des materiellen Umweltrechts gefordert; auch vor kurzfristigen Optimierungen von Nutzungsinteressen, insbesondere in der Landwirtschaft, bleibt das Umweltrecht nicht verschont. Es besteht mithin die Gefahr, dass unter dem steten und wachsenden Druck der politischen Vorstösse, das Umweltrecht gesamthaft geschwächt bzw. verwässert wird. Die VUR als umweltrechtliches Gewissen der Schweiz steht hier in einer besonderen Verantwortung, auf Fehlentwicklungen oder Vollzugsprobleme frühzeitig aufmerksam zu machen. Wir danken unserem grossen Netzwerk und den vielen engagierten Umweltfachleuten, dass sie uns bei dieser Arbeit unterstützen.

Ich wünsche Ihnen eine kurzweilige Lektüre des Jahresrückblicks und des Jahresberichts.

Mit freundlichen Grüssen



Reto Schmid  
lic. iur., Rechtsanwalt  
Geschäftsführer VUR

# Inhaltsverzeichnis

<b>Umweltrecht – Rückblick 2021</b>	<b>5</b>
I. Gesetzgebung	
II. Rechtsprechung	
<b>Jahresbericht 2021</b>	<b>12</b>
I. Die Vereinigung	
II. Tätigkeiten der VUR	
III. Dokumentation	
IV. Veranstaltungen	
V. Projekte	
VI. Finanzen	
<b>Jahresrechnung 2021</b>	<b>22</b>
<b>Verbandsorgane</b>	<b>26</b>

# Umweltrecht – Rückblick 2021

## I. Gesetzgebung

### 1. Inkraftsetzungen

Im Berichtsjahr 2021 sind u. a. folgende Änderungen im Bereich des Umweltrechts in Kraft gesetzt worden:

Die **Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)** erfuhr am 30. Juni 2021 folgende Änderungen: Die Verordnung wird im Rahmen des geltenden Gesetzes angepasst. Es wird den Kantonen nun erlaubt, rascher in Wolfsbestände einzugreifen. Zudem wird der Herdenschutz gestärkt, wodurch sich Konflikte vermeiden lassen. Diese Verordnung ist am 15. Juli 2021 in Kraft getreten (AS 2021 418).

Das **Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)** erfuhr am 27. September 2019 u. a. Änderungen betreffend Art. 35e (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte. Anforderungen an das Inverkehrbringen), Art. 35f (Sorgfaltspflicht), Art. 35g (Rückverfolgbarkeit und Deklaration). Diese Änderungen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten (AS 2021 614).

Die **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)** erfuhr am 20. Oktober 2021 folgende Änderungen: Die Revision der Verordnung trägt dazu bei, das Recycling von Altgeräten zu stärken und so den Ressourcenkreislauf zu schliessen. Neu sollen seltene Technologiemetalle wie Neodym oder Tantal zurückgewonnen werden, wenn die dafür notwendigen Verfahren existieren. Der Geltungsbereich der Verordnung soll auf alle elektrischen und elektronischen Geräte ausgedehnt werden. Dazu gehören insbesondere medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten und Photovoltaikmodule, die künftig unter die VREG fallen werden. Das UVEK wird eine Liste veröffentlichen, auf der die betroffenen Geräte aufgeführt sind. Indem die Vorgaben der VREG nun auch für Geräte aus Fahrzeugen, Bauten und Gegenständen gelten, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, vergrössert sich zudem das Potenzial für die Rückgewinnung verwertbarer Bestandteile. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten (AS 2021 633).

Die **Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01)** erfuhr am 24. November 2021 u. a. Änderungen betreffend Art. 7a Abs. 1: Für die

Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen für Wasserkraftanlagen ist keine Festlegung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen weiterhin einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979); Art. 8 Abs. 2–2<sup>quater</sup> (Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse): Abs. 2<sup>ter</sup>: Bewirkt eine Erweiterung oder eine Erneuerung eine neue schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so ist die Wasserkraftanlage von nationalem Interesse, wenn zusätzlich zu den Schwellenwerten nach Absatz 2: a. bei einer Erweiterung die Leistung, die Produktion oder der Stauinhalt um mindestens 20 Prozent oder 10 GWh erhöht wird; b. bei einer Erneuerung der Wegfall von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh verhindert wird. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten (AS 2021 828).

Die **Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)** erfuhr am 17. Dezember 2021 hinsichtlich Adaptiver Antennen Änderungen: Um die Strahlung adaptiver Antennen zu berechnen, hat das BAFU im Februar eine Vollzugshilfe für die Kantone und Gemeinden veröffentlicht. Einzelne Elemente der Vollzugshilfe werden in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) neu verankert. Die Grenzwerte der NISV sowie das Schutzniveau bleiben unverändert. Die Änderung trat am 1. Januar 2022 in Kraft (AS 2021 901).

Das **Obligationenrecht (OR; SR 220)** erfuhr am 19. Juni 2020 Änderungen infolge des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Die neuen Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) sehen zwei wichtige Neuerungen vor: Zum einen werden grossen

Schweizer Unternehmen gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten und damit Transparenz zu schaffen. Zum anderen müssen Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien besondere und weitgehende Sorgfalts- und Berichtserstattungspflichten einhalten (AS 2021 846). Die Details zu diesen spezifischen Pflichten hat der Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt. Die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit vom 3. Dezember 2021 (VSoTr; SR 221.433) legt namentlich fest, welche Unternehmen die neuen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Sie bestimmt analog zur entsprechenden EU-Richtlinie die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Konfliktmineralien befreit ist. Die festgelegten Schwellenwerte kann der Bundesrat jederzeit allfälligen Entwicklungen in der EU anpassen. Im Bereich der Kinderarbeit hat sich der Bundesrat aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse für eine Verschärfung im Sinne einer Auffangregelung für evidente Fälle entschieden: Demnach fallen auch KMU unter die Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht, falls sie Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die offensichtlich unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt wurden. Schliesslich konkretisiert die Verordnung die einzelnen Sorgfaltspflichten und nennt die massgebenden international anerkannten Regelwerke (AS 2021 847). Die neuen Bestimmungen im OR und in der VSoTr sind auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt worden. Das Gesetz gewährt den Unternehmen ein Jahr, um sich auf die neuen Pflichten einzustellen. Diese finden somit erstmals im Geschäftsjahr 2023 Anwendung.

## 2. Volksabstimmungen

Am 13. Juni 2021 hat das Schweizer Stimmvolk gleich über drei umweltrechtlich relevante Sachvorlagen entschieden:

- Die Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» wurde von den Schweizer Stimmberechtigten mit einem Ergebnis von 60.7% abgelehnt.

- Die Initiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» wurde mit dem Endresultat von 60.6% Nein-Stimmen ebenfalls abgelehnt.
- Das Schweizer Stimmvolk lehnte auch das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz mit 51.6% ab. Nach dem «Nein» des Stimmvolks zum neuen CO<sub>2</sub>-Gesetz wären die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele Ende 2021 ausgelaufen. Aufgrund dessen hat das Parlament im Dezember 2021 – im Sinne einer Übergangslösung – beschlossen, die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele bis Ende 2024 zu verlängern.

## 3. Wichtige Vernehmlassungen

Der Bundesrat hat 2021 mehrere Vernehmlassungen eröffnet. Die wichtigsten Vernehmlassungen aus umweltrechtlicher Sicht in Kürze:

- **Revision NHG** als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative: die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» will den Schutz der Artenvielfalt stärken und deren langfristigen Erhalt sichern. Weiter sollen der Landschaftsschutz gestärkt und die Baukultur gefördert werden. Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Anliegen der Initiative, lehnt diese jedoch ab, weil sie ihm zu weit geht. Der Bundesrat stellt deshalb der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Damit will er dafür sorgen, dass schweizweit genügend Schutzfläche zugunsten der Natur geschaffen wird.
- **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)**: Das geltende Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 soll den aktuellen Regelungserfordernissen in den Bereichen Planen und Bauen im Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Informations- und Dokumentationssysteme sowie Strafrecht angepasst werden.
- **Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**: Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 hat das Parlament am 17. Dezember 2021 eine Verlängerung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bis 2024 beschlossen, die ab 2025 durch die hier vorgeschlagene Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes abgelöst werden soll. Diese Vorlage umfasst auch Änderungen des Energie-, des Mineralölsteuer-, des Umweltschutz-, des Luftfahrt- und des Schwerverkehrsabgabegesetzes.
- **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022**: Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und

Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018), Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610).

- **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022:** Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600), die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV;

SR 814.81), die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; SR-Nummer noch nicht bekannt), die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; SR-Nummer noch nicht bekannt), die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36), die Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35) und die Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM)

## II. Rechtsprechung des Bundesgerichts

### 1. USG und Verordnungen

#### Lärm

Im Berichtsjahr hat sich das Bundesgericht mit zahlreichen Beschwerden im Bereich des Lärmschutzrechts auseinandergesetzt, insbesondere zur Sanierungspflicht bestehender Anlagen sowie zum Planen und Bauen in lärmbelasteten Gebieten.

Im **BGE 147 II 357 (1C\_162/2020 vom 16. April 2021)** betreffend Lärmimmissionen einer Schiessanlage (Hofstetten NW), die bereits seit Jahren die IGW überschreitet, verlangte das Bundesgericht die (betriebliche) Beschränkung des Schiessbetriebs bei ausserdienstlichen Schiessübungen als Lärm-sanierungsmassnahme. Andere Massnahmen an der Quelle wurden als unverhältnismässig erachtet. Da der rechtswidrige Zustand bereits seit Jahren besteht und bisher keine Lösung für die Lärmproblematik gefunden werden konnte, verkürzte das Bundesgericht die gebotenen Sanierungserleichterungen um zwei Jahre.

Die rege Bautätigkeit sowie die Siedlungsentwicklung nach innen führt vermehrt zu umweltrechtlichen Konflikten. Auch 2021 musste sich das Bundesgericht zu verschiedenen Fallkonstellationen äussern. Die Bundespolitik versucht seit der Annahme der Motion Flach (16.3529) die Interessen neu auszutarieren (siehe auch Vernehmlassung zur Teilrevision USG, 2021). Das Urteil vom 6. Dezember 2021 (1C\_275/2020) zeigt diese Problematik beispielhaft. Das Bundesgericht musste über die Baubewilligung einer Wohnüberbauung mit 124 Wohnungen auf dem «Bürgli-Areal» in

Zürich entscheiden, wobei 80 Prozent der geplanten Wohnungen von übermässigem Lärmimmissionen betroffen wären. Streitig im genannten Entscheid war deshalb, ob bei dieser Ausgangslage sämtliche Massnahmen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 LSV ergriffen wurden und ob alternative bauliche und gestalterische Massnahmen genügend berücksichtigt und geprüft wurden. Die im Zusammenhang mit Neubauten in lärmbelasteten Gebieten geforderte Interessenabwägung (Art. 31 Abs. 2 LSV) wurde durch das Bundesgericht sehr anschaulich vorgenommen. Mangels einer rechtsgenügenden Interessenabwägung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden hätte gestützt auf Art. 31 Abs. 2 LSV keine Ausnahmebewilligung erteilt werden dürfen. Als Besonderheit im genannten Urteil ist hervorzuheben, dass das Bundesgericht erstmals auch den Einbezug der Sanierungspflicht betreffend Verkehrslärm bei Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten in Erwägung zog. So habe es die zuständige Behörde in der Interessenabwägung unterlassen, eine Temporeduktion oder der Einbau eines Flüsterbelages – als geeignete Massnahmen an der Quelle – zu prüfen. Das Bundesgericht geht aber nicht genauer darauf ein, wie Sanierungsmassnahmen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu koordinieren sind.

Ebenfalls über die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für ein Bauvorhaben in einem lärmbelasteten Gebiet musste das Bundesgericht im Urteil vom **4. März 2021 (1C\_91/2020)** entscheiden. Es befasste sich mit einem Bauvorhaben (Mehrfamilienhaus) an einer vielbefahrenen Strasse in Rüslikon ZH. Das Bundesgericht bestätigte im genannten Urteil, die Ausnahmebewilligung als «ultima ratio». Eine Ausnahmebewilligung ist nur nach dem Nachweis möglich, dass sämtliche verhältnismässige bauliche und gestalterische Massnahmen gemäss Art. 31 Abs. 1 LSV ausgeschöpft worden sind. Bei äusserst gewichtigen Interessen an der Errichtung des Gebäudes ist die Bewilligung jedoch auch bei starker Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht ausgeschlossen. Bei einer derart starken Überschreitung der Immissionsgrenzwerte – wie sie im genannten Fall vorlag – müssen aber äusserst gewichtige Interessen an der Errichtung des Gebäudes bestehen, um eine Ausnahmebewilligung zu rechtfertigen. Auch in diesem Fall konnte keine Ausnahmebewilligung erteilt werden, da die vorgesehenen oder technisch möglichen Massnahmen nicht geprüft worden seien.

Im **Urteil vom 6. September 2021 (BGE 147 II 484)** – betreffend Änderung eines Teilzonenplans in Altendorf SZ – hat sich das Bundesgericht näher zur stufengerechten Berücksichtigung der Belastungsgrenzwerte im Planungsverfahren geäussert. Das Bundesgericht erwog, dass die Planungswerte zwingend auf allen der Baubewilligung vorgelagerten Planungsstufen stufengerecht sichergestellt bzw. verlangt werden müssen. Obwohl bei einer mehrstufigen Nutzungsplanung die lärmschutzrechtlichen Massnahmen erst mit derjenigen Planungsstufe verbindlich geregelt werden müssen, welche die Erteilung einer Baubewilligung ohne weitere Nutzungsplanung ermöglicht, muss bereits auf der ersten Stufe feststehen, dass im Rahmen der späteren Planung eine geeignete Lösung gefunden werden kann (sog. Machbarkeitsnachweis). Vorliegend vermochte die mangelhafte und nicht nachvollziehbare Machbarkeitsstudie diesen lärmschutzrechtlichen Nachweis bei der Parzelle nicht zu erbringen.

Im **Urteil vom 26. August 2021 (1C\_139/2020)** setzte sich das Bundesgericht eingehend mit Infraschall und tieffrequentem Lärm – verursacht durch eine Lüftungsanlage eines Schweinestalls – auseinander. Es hielt nach einer ausführlichen

Auseinandersetzung mit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse fest, dass bislang eindeutige Anhaltspunkte für die Schädlichkeit oder Lästigkeit von Infraschallimmissionen und tieffrequentem Lärm, welche die Grenzwerte gemäss LSV einhalten, fehlen. Aus diesem Grund sind (weiterhin) die Belastungsgrenzwerte nach Anhängen der LSV anzuwenden. Es sieht aber nichtsdestotrotz einen Forschungsbedarf in Bezug auf die Störwirkung des tieffrequenten Lärms auf Personen, welche über eine längere Zeit den Immissionen ausgesetzt sind. Grundsätzlich müssen aber auch hier die Möglichkeiten der vorsorglichen Emissionsbeschränkung ausgeschöpft werden, um eine Sensibilisierung der Nachbarschaft und damit einhergehende Konflikte erst gar nicht entstehen zu lassen. Im genannten Fall blieben – aus der Sicht der Beschwerdeführenden – alle verhältnismässigen Massnahmen an der Quelle erfolglos.

### **Altlasten**

Aufgrund zahlreicher belasteter Standorte in der Schweiz klärte das Bundesgericht weiterhin regelmässig altlastenrechtliche Streitfälle.

Hier erwähnt wird insbesondere das **Leiterteil vom 25. November 2021 (1C\_556/2020; BGE-Publikation)**, welches sich dem Umgang mit verschmutztem Aushubmaterial widmete. Bei Aushubarbeiten auf einem Grundstück in Biberrist SO wurde schadstoffbelastetes Material im Untergrund gefunden. Streitig war sodann, ob die Parzelle als ein belasteter Standort i.S.v. Art. 32c USG und Art. 2 AltV gilt und entsprechend im Kataster (KbS) einzutragen ist. Das Bundesgericht präziserte die Unterscheidung zwischen Verwertung und Ablagerung, soweit es um Schadstoffe geht, die (z.B. als Auffüll- und Verfestigungsmaterial) in den Untergrund gelangen, und wick dabei von seiner früheren Praxis (Urteil 1C\_609/2014 vom 3. August 2015) ab. Bei Auffüllungen mit belastetem Material im Untergrund lässt sich nachträglich meist nicht mehr feststellen, ob der Verwertungs- oder der Ablagerungszweck im Vordergrund stand; oft werden beide Ziele gleichzeitig verfolgt. Massgeblich müsse sein, ob die Verwendung des Materials zur Auffüllung- oder Verfestigung aus heutiger Sicht zulässig wäre. Das ist bei Auffüllungen mit unverschmutztem (gemäss Anhang 3 Ziff. 1 VVEA; sog. A-Material) und schwach verschmutztem Material (gemäss Anhang 3 Ziff. 2 VVEA; sog. T-Material) grundsätzlich der Fall. Liegt eine zulässige Verwertung vor, so ist kein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS) vorzunehmen. Anders verhält es sich dagegen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Auffüllungen stärker verschmutztes Material enthalten, denn Letzteres unterliegt gemäss Art. 19 Abs. 3 VVEA

einem grundsätzlichen Verwertungsverbot. Diesfalls liegt keine umweltverträgliche Verwertung i. S. v. Art. 30 Abs. 2 und 3 USG vor, mit der Folge, dass es sich um einen Ablagerungsstandort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a AltIV handelt. Dies hat grundsätzlich einen Eintrag im KbS zur Folge.

Diese Rechtsprechungsänderung wurde sogleich in zwei weiteren Urteilen – ebenfalls vom 25. November 2021 – (1C\_714/2020 und 1C\_712/2020) bestätigt. Diese beiden Urteile unterscheiden sich insoweit vom oben besprochenen Urteil 1C\_556/2020, als es sich bei diesen Fällen um Ablagerungen (insb. KVA-Schlacke) handelte.

## 2. Gewässerschutz

Das Bundesgericht widmete sich in diversen Entscheiden dem quantitativen und qualitativen Gewässerschutz. Exemplarisch werden hier zwei Entscheide erwähnt.

Das Bundesgericht behandelte im **Urteil vom 21. September 2021 (1C\_453/2020, 1C\_693/2020; BGE-Publikation)** die Festlegung des definitiven Gewässerraums sowie eines Baugesuches für die Erneuerung eines Gebäudes auf dem bestehenden Campingplatz im Mündungsbereich der Muota (Ingenbohl SZ). Der im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Campingplatz liegt in einem BLN Gebiet. Die Parzelle grenzt an ein Flachmoorobjekt von nationaler Bedeutung. Das Bundesgericht befasste sich mit verschiedenen Aspekten des Gewässerraums; insbesondere mit der Berechnungsweise bei gewässerbezogenen Schutzziele in BLN-Gebieten sowie mit dem Zusammenspiel von Festlegung und Revitalisierungsplanung. Das Urteil ist in verschiedener Hinsicht wegweisend für die Praxis und stärkt die Bedeutung der Revitalisierungsplanung und Gewässerraumfestlegung bei besonders wertvollen Gewässern. Das Bundesgericht zeigt auf, wie zu prüfen ist, ob gewässerbezogene BLN-Schutzziele im Sinne von Art. 41a Abs. 1 GSchG vorliegen. Ferner erwog das Bundesgericht, wie – gemäss der «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung des Gewässerraums» – die natürliche Gerinnesohlenbreite bei verbauten und begradigten Fließgewässern, welche oft eine eingeschränkte oder gar fehlende Breitenvariabilität aufweisen, hergeleitet werden muss. Schliesslich zeigt das Bundesgericht den Zusammenhang zwischen Revitalisierung und Gewässerraumfestlegung bzw. -erhöhung im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV auf und hält fest, dass es gerade Aufgabe der Gewässerraumfestlegung ist, den für die Revitalisierung benötigten Raum zu sichern, und zwar bereits bei der Festlegung des Gewässerraums, nicht erst nachträglich, bei Vorliegen eines konkreten Revitalisierungsprojekts. Das Bundesgericht umging schliesslich die schwierige Frage,

ob der noch definitiv festzulegende Gewässerraum oder die Übergangsbestimmung beim konkreten Baugesuch zur Anwendung gelangt. Als Ausweg diente die in jedem Fall notwendige Ausnahmebewilligung für die geplante Meteorwasserleitung durch den übergangsrechtlichen Gewässerraum. Das Bundesgericht verweigerte die Ausnahmebewilligung für die Meteorwasserleitung und wies gleichzeitig das gesamte Baugesuch ab.

Im **Urteil vom 30. März 2021 (1C\_460/2020)** musste das Bundesgericht ein Bauvorhaben beurteilen, welches eine Tiefgarage im Gewässerschutzbereich A<sub>II</sub> vorsah, diese wäre dort unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen gekommen. Auch hier legte das Bundesgericht grossen Wert auf die Interessenabwägung, welche bei der Anwendung von Ausnahmetatbeständen im Umweltrecht von besonderer Bedeutung ist. Der Fall ist demnach über die konkrete gewässerschutzrechtliche Fragestellung hinaus relevant. Der Sachverhalt trug sich in Lachen SZ zu. Weder das GSchG (Art. 43 Abs. 5 GSchG) noch die GSchV (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 GSchV) präzisieren die Kriterien, nach denen sich die zuständige Behörde bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu richten hat. Das Bundesgericht erwog, dass kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur baulichen Unterschreitung des mittleren Grundwasserspiegels, die eine Verminderung der Durchflusskapazität mit sich bringt, besteht. Um besonders gefährdete Gewässer zu schützen, liegt eine zurückhaltende Anwendung der Ausnahmebewilligung nahe. Die Vorinstanz hat sich im erwähnten Entscheid darauf beschränkt, die durch das Projekt zu erwartende Verminderung der Durchflusskapazität zu erwägen. Sie hat darauf verzichtet, die Lage des Bauprojekts im konkreten Gewässerschutzbereich und das Ausmass der Durchflussverminderung mit den bautechnischen Erfordernissen an eine sinnvolle, mit den Raumplanungs- und übrigen Umweltrecht übereinstimmende Grundstücknutzung ins Verhältnis zu setzen. Die Vorinstanz hatte damit die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung unvollständig geprüft.

## 3. Natur- und Landschaftsschutz

Das Bundesgericht befasste sich im Berichtsjahr mit unterschiedlichen Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes. So zweimal mit dem konfliktträchtigen und dogmatisch schwierig zu fassenden

Biotopschutz innerhalb der Bauzone. Im **Urteil vom 15. Februar 2021 (1C\_126/2020)** entschied das Bundesgericht im Zusammenhang einer Erstellung eines vierstöckigen Gebäudes mit diversen Aussenanlagen innerhalb der Stadt Lausanne, dass dieses zu wenig auf den schutzwürdigen Lebensraum von kantonalen Bedeutung Rücksicht nimmt. Das Bundesgericht nahm die Gelegenheit wahr, sich detailliert mit den Vorschriften von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und mit den Voraussetzungen einer nachträglichen Anpassung der raumplanerischen Nutzungsordnung nach Art. 21 Abs. 2 RPG auseinanderzusetzen. Da das Biotop von kantonalen Bedeutung bei der letzten Zonenplanrevision 2006 nicht erfasst bzw. entdeckt wurde, gewichtete das Bundesgericht den Biotopschutz höher als die Planbeständigkeit. In der Folge verlangte es eine naturschutzverträglichere Überarbeitung des Bauvorhabens.

Im **Urteil vom 16. August 2021 (1C\_555/2020)** klärte das Bundesgericht dann erneut das Spannungsfeld Planbeständigkeit und Biotopschutz. Im genannten Fall, welcher sich in Arlesheim BL zugetragen hat, behandelte es die Frage inwiefern Naturschutzorganisationen die Aufnahme eines schutzwürdigen Gebiets in ein Naturschutzinventar beantragen können, wie das Zusammenspiel von Raumplanungs- und Baurecht mit dem Naturschutzrecht erfolgen kann und wie es sich mit der beantragten Nichtigkeit der Quartierpläne respektive dem beantragten Widerruf der im Quartierplanperimeter erteilten Baubewilligung verhält. Das Bundesgericht gewichtete im genannten Entscheid die Planbeständigkeit eines erst wenige Jahre alten Sondernutzungsplans und einer rechtskräftig erteilten Baubewilligung höher als der allgemeine Biotopschutz. Im selben Entscheid hielt es aber fest, dass das ideelle Verbandsbeschwerderecht auch ohne Anlass durch ein Planungs- oder Bauverfahren ausgeübt werden kann, indem eine Feststellung der Schutzwürdigkeit eines Lebensraumes verlangt werden kann. In Bezug auf den Antrag der Naturschutzorganisation hat das Bundesgericht nämlich klargestellt, dass zu Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention das Recht gehört, den Erlass einer Verfügung über eine Unterlassung zu erwirken, um diese gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das Bundesgericht setzte sodann seine langjährige Praxis im Bereich des Moorschutzrechts fort. Der in Art. 78 Abs. 5 BV geregelte Moorschutz normiert ein absolutes Veränderungsverbot von Mooren

und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung. Gemäss Art. 23d Abs. 1 NHG sind die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften dann zulässig, wenn sie «der Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widersprechen». Im **Urteil vom 26. März 2021 (1C\_375/2019)** beurteilt es die Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes im Perimeter einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Es kam wegen der verfassungsrechtlich gebotenen restriktiven Auslegung von Art. 23d NHG nicht überraschend zum Schluss, dass der Modellflugplatz nicht im Einklang mit dem Moorlandschaftsschutz steht und die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung nicht erteilt werden darf.

Unter besonderer Beobachtung steht die Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien. Drei unterschiedliche Windkraftprojekte lagen dem Bundesgericht im 2021 zur Entscheidung vor: In zwei Fällen qualifizierte es das Interesse am Ausbau der Anlagen für erneuerbare Energien höher und die geplanten Windpark-Anlagen wurden wie geplant bestätigt (Urteile vom 18. März 2021, 1C\_657/2018, 1C\_658/2018 und Urteil vom 22. Dezember 2021, 1C\_628/2019).

Beim erstgenannten Fall ergänzte das Bundesgericht die Baubewilligung und die Genehmigung des Nutzungsplans für das Vorhaben «Sainte-Croix» im Kanton Waadt mit sechs Windenergieanlagen mit zwei geringfügigen zusätzlichen Auflagen zum Schutz der Vögel und zur Einhaltung der Lärmschutzvorschriften. Das Bundesgericht behandelte im Entscheid insbesondere das nationale Eingriffsinteresse im Rahmen von Art. 6 NHG (insb. die Schwellentheorie) und den Vogelschutz. Das Gericht führte in seinen Erwägungen aus, das massgebende Recht lasse gewisse Beeinträchtigungen schützenswerter Biotope zu, wenn sie unvermeidbar seien, das Vorhaben im öffentlichen Interesse liege und dieses nicht an anderer Stelle durchgeführt werden könne. (Urteile vom 18. März 2021, 1C\_657/2018 und 1C\_658/2018).

Im zweitgenannten Fall, welcher den Windpark «Sur Grati» zum Gegenstand hatte, stand ebenfalls das nationale Eingriffsinteresse als auch wiederum der Vogelschutz im Zentrum. Das Bundesgericht entschied, dass die Ausgleichsmassnahmen sowie der Schutz der Vogelwelt und der Fledermäuse ausreichend sind: So sind Massnahmen, wie die Detektion durch Radarsysteme und das Anhalten der Anlagen zu bestimmten Zeiten, zum Schutz von Zugvögeln, Fledermäusen sowie insbesondere dem Baumpieper und der Waldschnepfe vorgesehen (Urteil vom 22. Dezember 2021, 1C\_628/2019).

Lediglich beim Windkraftprojekt «Grenchenberg», **Urteil vom 24. November 2021 (1C\_573/2018; BGE-Publikation)**, musste der Windpark angepasst werden, da dieser in einem für Brutvögel und Fledermäusen besonders sensiblen Lebensraum geplant ist. Das Bundesgericht versuchte sowohl eine für den Artenschutz als auch eine für die Energieproduktion ausgewogene Lösung zu finden. Es befasste sich dabei einerseits mit den praktischen und technischen Schwierigkeiten der beabsichtigten Massnahmen und dem Monitoring, andererseits mit besonders gefährdeten Arten (namentlich dem Wanderfalken und der Heidelerche), welche durch einzelne Standorte der Windturbinen besonders stark betroffen gewesen wären. Das Bundesgericht erwog, dass die Projektierung auf die lokale Fauna anzupassen ist, und entschied, dass lediglich vier der sechs geplanten Windturbinen gebaut werden dürfen.

#### **4. Schnittstelle zur Raumplanung**

Ein auch ein für das Umweltrecht wichtiges raumplanungsrechtliches Leiterteil fällte das Bundesgericht am **28. April 2021 (1C\_469/2019, 1C\_483/2019; BGE-Publikation)**. Es klärte die lange Zeit herrschende Unsicherheit in Bezug auf die Verwirkung der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei illegalen Bauten ausserhalb der Bauzone. Während bei illegalen Bauten innerhalb der Bauzone in langjähriger Rechtsprechung die Verwirkung zur Pflicht der Wiederherstellung des

rechtmässigen Zustands bei 30 Jahren – bei behördlicher Duldung allenfalls früher – liegt, hat das Bundesgericht dies bei illegalen Bauten ausserhalb der Bauzone bis anhin offengelassen. Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands von illegalen Bauten ausserhalb der Bauzone gab es bis dato einzig in Fällen, in welchen gewichtige öffentliche Interessen wie Natur-, Landschafts- oder Gewässerschutz betroffen waren. Bei solchen Sachverhalten ist das Bundesgericht bereits von der Verwirkungsfrist von 30 Jahren abgewichen. Im BGE wird festgehalten, dass die Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands einer illegalen Baute ausserhalb der Bauzone nicht nach 30 Jahren verwirkt. Eine unterschiedliche Regelung drängt sich deshalb auf, weil sich die Sach-, Rechts- und Interessenslage ausserhalb der Bauzone grundlegend von jener innerhalb der Bauzone unterscheidet. Inwiefern diese Rechtsprechung Bestand haben wird, wird derzeit im Bundesparlament infolge der Motion der UREK-N (21.4334 – Verjährung [sic!] der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen) verhandelt.

# Jahresbericht 2021

## I. Die Vereinigung

### Vereinszweck

**Die Vereinigung für Umweltrecht VUR wurde 1985 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts.**

Das Umweltrecht umfasst die verschiedenen Erlasse des Bundesumweltrechts (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Gentechnikgesetz, CO<sub>2</sub>-Gesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Bundesgesetz über den Wasserbau). Als überwiegend von der Öffentlichkeit getragene Vereinigung ist die VUR bemüht, sachlich, aktuell und kompetent über die aktuellen Entwicklungen und den Vollzug im Bereich Umweltrecht zu informieren.

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR ist bestrebt, Fachleuten aus Bund, Kantonen und Gemeinden sowie aus der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Unsere Dienstleistungen sind:

- die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Behandlung von Umweltthemen in Aufsätzen und Referaten,
- die Verbreitung und wissenschaftliche Kritik umweltrechtlicher Entscheide von Gerichten und oberen Verwaltungsinstanzen,
- die gedankliche Durchdringung von Vollzugsfragen und -problemen und die Erarbeitung angemessener Lösungen,
- Hinweise auf die umweltrechtliche Rechtsetzung des Bundes (inkl. Staatsverträge), Vollzugshilfen und Berichte der Bundesverwaltung und die Literatur zum schweizerischen sowie zum internationalen und ausländischen Umweltrecht,
- die Bekanntgabe der wichtigsten Rechtsetzungsprojekte und Entscheide im Europäischen Umweltrecht unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse des schweizerischen Adressatenkreises.

Unsere Informationen stellen wir folgendermassen zur Verfügung:

- Publikation der Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»,
- Durchführung von Tagungen zu aktuellen umweltrechtlichen Themen und
- Nachbearbeitung und Bereitstellung von umweltrechtlich relevanten Informationen.

### Vorstand

Der Vorstand ist das Steuerungs- und Kontrollorgan der VUR. Er ist mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Beratung und Wirtschaft sowie nach Sprachregionen ausgewogen zusammengesetzt. Er tagte zweimal und beriet u. a. die Jahresrechnung, Budget, die Tagungsthemen für das Jahr 2021 und verabschiedete die Strategie der VUR für die kommenden Jahre.

Aus dem Vorstand sind Jacques Fournier, Dr en droit, Rudolf Muggli, Fürsprecher, und Florian Wild, Dr. iur., BAFU, nach langerjähriger und immens wertvoller Arbeit für die VUR ausgetreten. Mit Cordelia Bähr und Salome Sidler konnten zwei hervorragende Neubesetzungen in die VUR berufen werden.

### Beirat

Der Beirat ist ein «Unterstützungsgremium» der VUR und setzt sich aus bekannten und verdienten Persönlichkeiten zusammen. Als solches steht er der VUR mit Ideen, Beziehungen und der Vermittlung von Referentinnen und Referenten sowie von Autorinnen und Autoren bei. Der Vorstand ist bemüht, den Kontakt zum Beirat regelmässig zu pflegen.

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der VUR. Die Mitgliedschaft steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks interessierten Personen und Institutionen offen. Infolge der Corona-Pandemie musste die Jahrestagung abgesagt werden. Die Mitgliederversammlung wurde anlässlich der Herbsttagung am 5. November 2021 durchgeführt. Anlässlich der MV wurde u. a. der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2020 angenommen und die Décharge erteilt; sodann wurden verschiedene Statutenänderungen angenommen, namentlich hinsichtlich der Wahlvoraussetzungen für Vorstandsmitglieder sowie der Steuerbefreiung. Anschliessend leitete der Lichtarchitekt Walter Moggi, EBP, eine interessante Führung durch das nächtliche Bern und vermittelte die Herausforderungen der Lichtemissionen im öffentlichen Raum.

## Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Redaktion der Zeitschrift «URP», die Organisation der Tagungen sowie die strategische Planung und Finanzplanung der Vereinigung. Sie bemüht sich um einen einwandfreien Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Redaktionskommission oder Dritten. Die Geschäftsstelle hat seinen Sitz im Berichtsjahr von Winterthur nach St. Gallen verlegt. Neu befinden sich die Geschäftsräumlichkeiten am Oberen Graben 42, 9000 St. Gallen.

## Redaktionskommission

Die Redaktionskommission berät die Geschäftsstelle bezüglich des Inhalts sowie der Gestaltung der Zeitschrift «URP» und setzt sich für die wissenschaftliche Qualität der Zeitschrift ein. Die ausgewiesenen Umweltjuristinnen und -juristen steuern jeweils wertvolle fachliche Hinweise bei und leisten einen sehr wichtigen Beitrag, u. a. in der Herstellung der Kontakte zu namhaften Autorinnen und Autoren, zur inhaltlichen Qualität von URP sowie zur Informationsübergabe im Hinblick auf relevante Entwicklungen im Umweltrecht. Die Redaktionskommission trifft sich in der Regel zwei Mal jährlich. Im Berichtsjahr hat sie sich im Januar sowie im September getroffen, um die verschiedenen URP-Arbeiten zu besprechen und zu koordinieren. Anlässlich dieses Treffens wurden u. a. die zu publizierenden Aufsätze und Rezensionen zusammengetragen und die an sie inhaltlich gestellten Anforderungen diskutiert.

Nach fast 30 Jahren Einsatz für die VUR, im Vorstand, als Präsident und zuletzt in der Redaktionskommission ist Arnold Marti, Prof. Dr. iur., Schaffhausen Ende 2021 zurückgetreten. Wir danken Ihm für seine aussordentlichen und gewichtigen Beiträge im Umweltrecht, insbesondere im Natur- und Heimatschutzrecht. Seine Nachfolge wird Nina Dajcar, Dr. iur., Leiterin Rechtsdienst, Baudepartement Kanton Schaffhausen antreten.

## II. Tätigkeiten der VUR

**Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»**  
«Umweltrecht in der Praxis URP» ist die massgebende Fachzeitschrift im schweizerischen Umweltrecht. Sie dient der Vermittlung der Rechtsprechung, Lehre, Literatur und Gesetzgebung an alle Akteure im Umweltbereich.

Die Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP» erscheint acht Mal jährlich. Die Zeitschrift ist in Papierform und als E-Paper (pdf) erhältlich. Darin erscheinen zahlreiche Gerichtsentscheide auf Bundes- und Kantonsebene sowie Beiträge zum Umweltrecht (Rubriken «Entscheide», «Leitartikel», «Forum»), Rezensionen zu aktuellen umweltrechtlichen Publikationen aus dem In- und Ausland (Rubrik «Literatur») sowie Informationen

über Gesetzgebung, Richtlinien, Berichte, Literatur zum nationalen und internationalen Umweltrecht (Rubrik «Neuigkeiten»). Vier Mal jährlich erscheint die von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A, Universität Luzern, verfasste

Rubrik «Europa-Fenster», welche rechtliche Entwicklungen in Europa verfolgt und ihre Auswirkungen für das Schweizer Umweltrecht beobachtet. Nebenbei erscheint URP auch als Tagungsheft, worin die Vorträge der Referierenden unserer Tagungen abgedruckt werden. Die Rubriken «Europa-Fenster» und «Neuigkeiten» sind auf der Website unter [www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch) > Rubrik «URP/DEP» frei abrufbar.

## Abonnemente / Auflage

Der Abonnement-Bestand ist stabil; es ist eine Zunahme der Online-Abos und eine stärkere Benützung von URP über Swisslex festzustellen. Die VUR geht erfahrungsgemäss davon aus, dass die Fachzeitschrift einen Interessentenkreis von 2000 bis 3000 Leserinnen und Leser hat.

Bezug Heft/Online:

- 540 Adressen erhielten URP in der Papierversion
  - 359 Adressen erhielten URP in der Onlineversion
  - Weiterhin steigende Erträge aus Swisslex-Lizenz
- Auflage: 700 bis 900 (bei sog. Tagungsheften)

## Inhalt

URP ist im Berichtsjahr achtmal erschienen; mit folgendem Inhalt:

## Entscheidhefte mit Leitartikeln und Forumsbeiträgen

### URP 1/2021

- In diesem Heft ist die französische Übersetzung des Leitartikels «Droit des sites contaminés – une revue de la jurisprudence» von CORINA CALUORI, MLaw, Rechtsanwältin, Caviezel Partner, Chur, übersetzt von Antoine Thélin, ehemaliger Gerichtsschreiber am Bundesgericht, erschienen. Deutsche Version: URP 2020 485
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «ISOS; Sondernutzungsplanung im Gewässerschutzbereich A<sub>1</sub> und in einem lärmbelasteten Gebiet»; «Lärm; ungenügende Massnahmenprüfung bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung für ein Bauvorhaben in einem lärmbelasteten Gebiet»; «Strassenlärm; Lärmsanierung einer Nationalstrasse; objektive Beweislast für das Vorliegen der Feinerschliessung einer Bauzone bei

Inkrafttreten des USG»; «Strassenlärm; Lärmsanierung einer Nationalstrasse; Verhältnismässigkeitsprüfung bei einer Lärmschutzwand»; «Strassenlärm; ungenügende Interessenabwägung bei einer Lärmsanierung; stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen als lärmreduzierende Massnahme»; «Strassenlärm; Beschwerdelegitimation von Anwohnern, bei deren Liegenschaft die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten sind; «Innenlärmimmissionen; Verhältnismässigkeit von Nachbesserungen bei Schallschutzmassnahmen»; «Lärm; unzureichende Prüfung von lärmmindernden technischen Massnahmen bei einer Luft/Wasser-Wärmepumpe; «Beschwerdelegitimation zur Anfechtung eines Zonen- und Gestaltungsplans für ein Naturreservat»; «Gewässerschutz; Anpassung einer Hausanschlussleitung an eine kommunale Abwasserkanalisation im Trennsystem».

### URP 3/2021

- In diesem Heft ist der Leitartikel «Zur rechtlichen Tragweite bestehender und künftiger Verfassungsnormen, welche der Erhaltung und Förderung der Biodiversität dienen, für die Landwirtschaftsgesetzgebung» von HERIBERT RAUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht, an der Universität Zürich, sowie ein Forum «Rehaussement du barrage du Grimsel (BE) – Commentaire de l'arrêt du Tribunal fédéral 1C\_356/2019 du 4 novembre 2020» von THIERRY LARGEY, Prof. associé, Dr en droit, Licencié en biologie, Université de Lausanne, erschienen.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Natur- und Landschaftsschutz; Ausbau des Grimselstausees – ungenügende Richtplangrundlage; Beeinträchtigung eines neuen potenziellen Auengebiets von nationaler Bedeutung»; «Moorlandschaftsschutz; charakteristische Elemente einer Moorlandschaft und Zulässigkeit der Perimeterabgrenzung»; «Moorschutz; fehlende planungsrechtliche Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung auf einer Strasse durch ein Flachmoor von nationaler Bedeutung»; «Gewässerschutz; Verlegung der Kosten für quellschutzbedingte Massnahmen in einer Grundwasserschutzzone» (mit Anmerkung von VERONIKA HUBER-WÄLCHLI, Dr. sc. nat. ETH, lic. iur., Malans GR).

### URP 4/2021

- In diesem Heft ist der Leitartikel «Der Rechtsrahmen einer Wasserstoffwirtschaft» von MARKUS SCHREIBER, Dr. iur., Wissenschaftlicher Oberassistent, Universität Luzern, sowie ein

Forum «La protection des biotopes dans la zone à bâtir – Commentaire des arrêts du Tribunal fédéral 1C\_126/2020 du 15 février 2021 et 1C\_653/2019 du 15 décembre 2020» von THIERRY LARGEY, Prof. associé, Dr en droit, Licencié en biologie, Université de Lausanne, erschienen.

- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Biotopschutz; Verletzung eines Biotops von regionaler Bedeutung durch ein Bauvorhaben innerhalb der Bauzone» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Jagdrecht; Verbot der Jagd in eidgenössischen Jagdbanngeländen – Erfordernis einer individuell-konkreten Anordnung zum ausnahmsweisen Abschuss jagdbarer Tiere»; «Gewässerschutz; fehlende Berücksichtigung einer Grundwasserfassung im Rahmen einer Sondernutzungsplanung»; «Erstellung eines Vordachs innerhalb des Gewässerraums; Unterlassen der lärmrechtlichen Abklärungen»; «Kostentragung für einen Ölwehreinsatz; öffentlich-rechtliche Natur des Ersatzanspruches; Verhalten eines Verrichtungsgehilfen»; «Luftreinhaltung; Mindesthöhe von Kaminen über Dach»; «Siedlungsabfall; Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen»; «Lärm; Umgestaltung und Umnutzung des Innenhofs und der Terrasse eines Hotels; Einholen eines Lärmgutachtens»; «Baubewilligung für eine Skateranlage; Beschwerdelegitimation eines Nachbarn».

#### URP 5/2021

- In diesem Heft ist das Forum «Vernehmlassungsvorlage UREK-S zu RPG2: Drohende Einschränkung des bundesgerichtlichen Rechtsschutzes bei Planungs- und Umweltfragen ausserhalb der Bauzonen» von HEINZ AEMISEGGER, Dr. iur., Dr. h.c., ehem. Bundesrichter, Lausanne, Rechtskonsulent, Wenger Plattner, Zürich und ARNOLD MARTI, Prof. Dr. iur., ehem. Schaffhauser Oberrichter, Rechtskonsulent, Onnen Schilling Rechtsanwälte, Schaffhausen, erschienen.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Moorlandschaftsschutz, Unzulässigkeit eines Modellflugplatzes innerhalb des Perimeters» (mit einer Anmerkung der Redaktion von PETER M. KELLER, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwaltungsrichter); «Abfallplanung; Festsetzung von Deponien im Richtplan – Verletzung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Zweckverbände sowie ungenügende Koordination»; «Altlasten; Kostentragung vor Inkrafttreten von Art. 32d USG; massgeblicher Zeitpunkt für dessen Anwendbarkeit»; «Altlasten; Angemessenheit von Zustandsstöreranteilen von null Prozent»; «Altlasten; Kostenverteilung

der Untersuchungskosten; Kostenanteil des schuldlosen Zustandsstörer»; «Lärmschutz; Verletzung des Vorsorgeprinzips wegen fehlender Prüfung von Innenstandorten einer Wärmepumpe bei einer nachträglichen Baubewilligung – lärmrechtliche Berücksichtigung eines unausgeschöpften Näherbaurechts»; «Gewässerschutz; Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen bei bundesrechtswidriger Gewässerraumfestlegung»; «Beeinträchtigung des Gewässerraums durch nicht standortgebundene Bauten»; «Wald; unzulässiger Verzicht auf Rodungsverfahren im kantonalen Nutzungsplan für einen Autobahnzubringer»; «Wald; Rodungersatz, Auslegung des Begriffs «in derselben Gegend»».

#### URP 6/2021

- In diesem Heft ist der Leitartikel «Les droits subjectifs fondamentaux des primates respectent le sens et l'esprit du droit suisse – Commentaire de l'ATF 147 I 183» von BRIAN FAVRE, PhD cand. iur., Université de Lausanne et École normale supérieure, erschienen.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Illegale Bauten ausserhalb der Bauzone; keine Verwirkung der Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert 30 Jahren»; «Lärmschutzrechtliche Sanierung einer Schiessanlage; Umfang von Erleichterungen für die Durchführung von ausserdienstlichen Schiessübungen»; «Bauvorhaben in lärmbelastetem Gebiet; keine Ausnahmegewilligung wegen fehlendem Nachweis von Lärmschutzmassnahmen»; «Gewässerschutz; fehlende Voraussetzungen für die Erstellung einer zonenkonformen Baute ausserhalb eines dicht überbauten Gebietes im Gewässerraum»; «Berücksichtigung der Aarhus-Konvention bei Kosten-Entscheidungsfolgen im gerichtlichen Verfahren»; «Klingnauer Stausee; Bauprojekt Reaktivierung Seitenarm Aare; fehlende gesetzliche Grundlage für Sedimentumlagerung und Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot»; «Keine Bewilligung für Ökonomiegebäude Berechnung der Futtergrundlage, Geruchsemissionen und Eintrag von Ammoniak».

### URP 7/2021

- In diesem Heft ist neben den Tagungsbeiträgen der Leitartikel von GREGOR GEISSER, Dr. iur., Rechtsanwalt, «Ufervegetationsschutz durch Schutzzonenplanung – zum «Ob» und «Wie» eines kantonalen Vollzugsauftrags, sowie der BGer Entscheid zu den Windkraftanlagen in Sainte-Croix VD erschienen.

### URP 8/2021

- In diesem Heft ist der Leitartikel «Ökologische öffentliche Beschaffung» von MATTHIAS HAUSER, lic. iur., Rechtsanwalt, und REKA PISKOTY, MLaw, LL.M., erschienen.
- Das Heft enthält diverse Entscheide zu den Themen «Gewässerschutz; Ausnahmebewilligung für Tiefgarage im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>»; «Lärmschutz; Fluglärmbelastung – Ermittlungsort der Immissionen für Schutzmassnahmen»; «Walderhaltung; keine Besitzstandsgarantie für Wiederaufbau einer Baute am Waldrand ausserhalb der Bauzone»; «Hochwasserschutz; Fehlende Koordinationspflicht von zwei Teilprojekten»; «Altlasten, Kostenverteilung; Antragsbefugnis eines Dritten; Kostenanteil der Zustandsstörer»; «Moorschutz; Verneinung der akzessorischen Überprüfung einer kantonalen Moorschutzverordnung»; «Landschafts- und Gewässerschutz; ungenügende Interessenabwägung bei der Festlegung einer Pferdesportzone in einem BLN-Gebiet sowie in einer Gewässerschutzzone S2».

## Redaktionelle Anmerkungen

Wichtige Entscheide werden von Mitgliedern der Redaktionskommission oder von angefragten Experten und Expertinnen kommentiert. In URP haben in diesem Jahr kommentiert:

- VERONIKA HUBER-WÄLCHLI, Dr. sc. nat. ETH, lic. iur., Malans GR, zu BGer 1C\_573/2019 vom 29.09.2020 («Gewässerschutz; Verlegung der Kosten für quellschutzbedingte Massnahmen in einer Grundwasserschutzzone»), URP 2021 285.
- THIERRY LARGEY zu BGer 1C\_126/2020 vom 15.02.2021 («Biotopschutz; Verletzung eines Biotops von regionaler Bedeutung durch ein Bauvorhaben innerhalb der Bauzone»), URP 2021 380.

- PETER M. KELLER, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwaltungsrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, zu BGer 1C\_375/2019 vom 26.03.2021 («Moorlandschaftsschutz, Unzulässigkeit eines Modellflugplatzes innerhalb des Perimeters»), URP 2021 457.

## Leitartikel

- **URP 2021 1:** «Droit des sites contaminés – une revue de la jurisprudence» von CORINA CALUORI, MLaw, Rechtsanwältin, Caviezel Partner, Chur. Übersetzt von Antoine Thélin, ancien greffier au Tribunal fédéral, Lausanne. Originaltext deutsch, publiziert in: URP 2020 485.
- **URP 2021 197:** «Zur rechtlichen Tragweite bestehender und künftiger Verfassungsnormen, welche der Erhaltung und Förderung der Biodiversität dienen, für die Landwirtschaftsgesetzgebung» von HERIBERT RAUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht, an der Universität Zürich.
- **URP 2021 329:** «Der Rechtsrahmen einer Wasserstoffwirtschaft» von MARKUS SCHREIBER, Dr. iur., Wissenschaftlicher Oberassistent, Universität Luzern.
- **URP 2021 553:** «Les droits subjectifs fondamentaux des primates respectent le sens et l'esprit du droit suisse – Commentaire de l'ATF 147 I 183» von BRIAN FAVRE, PhD cand. iur, Université de Lausanne et École normale supérieure. de savoir si ces droits fondamentaux cantonaux pourraient à l'occasion se voir reconnaître un effet horizontal indirect qui les rendraient également opposables aux particuliers.
- **URP 2021 699:** «Ufervegetationsschutz durch Schutzzonenplanung – zum «Ob» und «Wie» eines kantonalen Vollzugsauftrags» von GREGOR GEISSER, Dr. iur., Rechtsanwalt Rechtsanwälte og.42, St. Gallen.
- **URP 2021 777:** «Ökologische öffentliche Beschaffung» von MATTHIAS HAUSER, lic. iur., Rechtsanwalt, und REKA PISKOTY, MLaw, LL.M.

## Forum

- **URP 2021 207:** «Rehaussement du barrage du Grimsel (BE) – Commentaire de l'arrêt du Tribunal fédéral 1C\_356/2019 du 4 novembre 2020» von THIERRY LARGEY, Prof. associé, Dr en droit, Licencié en biologie, Université de Lausanne.
- **URP 2021 435:** «Vernehmlassungsvorlage UREK-S zu RPG2: Drohende Einschränkung des bundesgerichtlichen Rechtsschutzes bei Planungs- und Umweltfragen ausserhalb der Bauzonen» von HEINZ AEMISEGGER, Dr. iur., Dr. h.c., ehem. Bundesrichter, Lausanne, Rechtskonsulent, Wenger Plattner, Zürich, und ARNOLD MARTI Prof. Dr. iur., ehem. Schaffhauser Obergerichter, Rechtskonsulent, Onnen Schilling Rechtsanwältin, Schaffhausen.

## Tagungshefte und -beiträge

- **URP 2/2021** enthält Beiträge der Tagung «Mobilfunk – Eine umweltrechtliche Standortbestimmung» vom 2. Dezember 2020 in Solothurn zu folgenden Themen:
  - «Soziale Akzeptanz von neuen Technologien» von MICHAEL SIEGRIST, Prof. Dr., ETH Dep. of Health Sciences and Technology
  - «Mobilfunk und Gesundheit: Stand der Wissenschaft zu den gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen» von MARTIN RÖÖSLI, PhD, Professor of Environmental Epidemiology, Head of the Environmental Exposures and Health Unit, Swiss Tropical and Public Health Institute
  - «Der Umgang des Gesetzgebers mit Risiken im Spannungsfeld zwischen Innovationsverantwortung und Innovationsoffenheit am Beispiel des neuen 5G-Mobilfunkstandards» von JOEL DRITENBASS, Dr. iur. HSG
  - «Mobilfunkanlagen: Verhältnis von Bundesumweltrecht, Raumplanungs- und Baurecht» von ALEXANDER REY, lic. iur., Rechtsanwalt, Rey Läufer Hofstetter Rechtsanwälte, Baden
  - «Überblick über die aktuelle Rechtsprechung im Mobilfunk» von DANIELLE BREITENBÜCHER, lic. iur., Rechtsanwältin, BAFU, Rechtsabteilung
- **URP 7/2021** enthält drei Beiträge der Tagung «Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume – rechtliche Grundlagen, Bewertungsmethode und Rechtsprechung» vom 16. Juni 2021 Solothurn (Webinar):

- «Bewertungsmethoden für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume» von CHRISTOPH BÜHLER, dipl. Biologe, Hintermann & Weber AG
- «Ersatzbedarf bei Eingriffen in schutzwürdige aquatische Lebensräume – Methodenvorstellung» von MATTHIAS STURZENEGGER, Eidg. Dipl. Umwelt-Ingenieur ETHZ, AquaPlus AG, KLEMENS NIEDERBERGER, Dipl. phil. II Biologie Universität Zürich, AquaPlus AG, und GREGOR LANG, MSc ETH Umwelt-Naturwissenschaften, Amt für Landschaft und Natur, Kanton Zürich, Fachstelle Naturschutz
- «Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zugunsten schutzwürdiger Arten, Lebensräume und Landschaften» von REGULA WALDNER, Dr. phil. I, Geographin, oekoskop, Basel
- «Rechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bei Grossprojekten» von CHRISTIAN KILCHHOFER, lic. iur., Raumplaner ETH, ecoptima, Bern

## Europa-Fenster

Die Rubrik «Europa-Fenster», verfasst von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A, Universität Luzern, erschien in URP 2021 290, 523, 638 und 862.

## Literatur

In URP werden die wichtigsten Neuerscheinungen im Umweltrecht von ausgewiesenen Expertinnen und Experten besprochen. Im Berichtsjahr wurde das folgende Werk vorgestellt:

- URP 2021 316: FRANCESCA MAGISTRO, Le droit à un environnement sain revisité. Etude de droit suisse, international et comparé, Diss. Genf, Genf/Zürich/Basel 2017, 346 Seiten, ISBN 978-3-7255-8645-5 rezensiert von DANIELA THURNHERR, Prof. Dr. iur., LL.M., Juristische Fakultät der Universität Basel.

### III. Dokumentation

#### Website

Die Website [www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch) informiert über den Verein, unsere Zeitschrift «URP», über Tagungen zu aktuellen Umweltfragen sowie über das Umweltrecht allgemein. Die Website weist zudem auf aktuelle Veranstaltungen der VUR und anderer Organisationen sowie vereinzelt auf Stellenangebote hin.

#### URP Online

Die Fachzeitschrift ist als E-Paper erhältlich. Die einzelnen Beiträge können auf der Website als pdf-Dateien heruntergeladen werden. Auf der Website können via die Expertensuche alle URP-Hefte im PDF-Format ab dem Jahr 1986 abgerufen werden.

#### URP-Expertensuche (Datenbank)

Sämtliche Rubriken des Hefts URP seit 1986 sind online auf [www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch) > URP-Expertensuche > URP-Expertensuche starten Link abrufbar.

In unserer Online-Datenbank können Beiträge in URP nach diversen Kriterien gesucht werden. Zudem wird sie laufend aktualisiert und jederzeit bzw. überall kann auf die Daten zugegriffen werden, weshalb die Datenbank ein besonders attraktives Instrument zur Informationsbeschaffung ist. Mit Ausnahme der Rubrik «Hinweise» und «Europa-Fenster» ist derzeit der Zugang zu den Online-Dokumenten aber nur für Online-Abonnantinnen und -Abonnenten möglich. Eine vollständige Überarbeitung der digital zugänglichen VUR-Dienstleistungen ist in der Umsetzung und wird Ende 2022 aufgeschaltet (siehe hinten unter «Projekte»).

#### Weitere Tätigkeiten – Öffentlichkeitsarbeit

Die VUR verfasste für die Zeitschriften für die «Schweizer Gemeinde» (Schweizerischer Gemeindeverband) mehrere Beiträge zu aktuellen Fragen im Umweltrecht mit Relevanz für die Gemeinden.

### IV. Veranstaltungen

Infolge der Corona-Situation musste die Jahrestagung zum Biodiversitätsrecht am 16. Juni 2021 ausschliesslich digital durchgeführt werden. Dagegen konnte die Herbsttagung am 5. November zu den Lichtemissionen in Bern als hybride Veranstaltung inklusive der 35. Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Anlässlich der Mitgliederversammlung fand ein interessanter Lichtspaziergang durch die Stadt Bern unter der kompetenten Leitung von Walter Moggio, Lichtarchitekt, statt.

#### Jahrestagung 2021

Am 16. Juni 2021 fand in Solothurn die Jahrestagung zum Thema «Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume – rechtliche Grundlagen, Bewertungsmethode und Rechtsprechung» statt. Die Tagung wurde infolge der gesundheitlichen Gesamtsituation in der Schweiz ausschliesslich digital – als

interaktives Webinar (Live-Stream) – angeboten. Es nahmen über 250 Personen teil.

Der Schutz der Biodiversität stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Schweiz dar. Die weiterhin grosse Bautätigkeit (insbesondere Strassen, Tourismus- und Freizeitanlagen) setzt die Natur unter Druck, greift sie doch oft in schutzwürdige Lebensräume ein. In diesem Zusammenhang kommen Schutz-, Wiederherstellungs- und

Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zur Anwendung. In der Praxis zeigt sich, dass der Vollzug dieser Massnahmen teilweise erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) hat deshalb im Rahmen der Jahrestagung 2021 den Fokus auf diesen Bereich des NHG gelegt. Die Referate und Diskussionen befassten sich mit den rechtlichen und praktischen Herausforderungen bei den Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen. Anschliessend wurden interaktive Workshops zu aktuellen Bundesgerichtsentscheiden im Bereich des Biotopschutzes durchgeführt.

Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Rechtliche Grundlagen der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume» von Jennifer Vonlanthen, Dr. iur., BAFU, Rechtsdienst 1; «Bewertungsmethoden für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume»; von Christoph Bühler, dipl. Biologe, Hintermann & Weber AG; «Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zugunsten schutzwürdiger Arten, Lebensräume und Landschaften» von Regula Waldner, Dr. phil. I, Geographin, oekoskop, Basel; «Ein Tour d'horizon durch das NHG – ein Interview mit Rudolf Muggli, Fürsprecher, Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht, Kanzlei konstruktiv, Bern und Florian Wild, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht, BAFU»; «Rechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bei Grossprojekten» von Christian Kilchhofer, lic. iur., Raumplaner ETH, ecoptima, Bern. Als Expertinnen und Experten hielten Corina Caluori, Eveline Barben, Ursula Ramseier und Thierry Largey für die jeweiligen Workshops ein Inputreferat.

Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt. Ausgewählte schriftliche Beiträge wurden in URP 2021 Heft 7 publiziert.

## Herbsttagung 2021

Am 5. November 2021 fand im Kursaal Bern die Herbsttagung zum Thema «Lichtemissionen – Rechtliche Instrumente zur Verhinderung von unerwünschtem Licht in der Umwelt» statt. Die Tagung wurde infolge der gesundheitlichen Gesamtsituation in der Schweiz auch als Webinar (Live-Stream) angeboten. Vor Ort nahmen 100 Personen teil, weitere 90 verfolgten die Tagung via Live-Stream.

Gerade rechtzeitig hat das BAFU die Vollzugshilfe «Lichtemissionen» veröffentlicht. An der Veranstaltung wurde intensiv über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Störwirkungen des künstlichen Lichts auf Mensch und Umwelt, über

die raumplanerischen und baurechtlichen Instrumente zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sowie über die praktische Umsetzung der Vollzugshilfe informiert und diskutiert.

Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Konsequenzen von Lichtverschmutzung für Pflanzen und Insekten» von Eva Knop, PD, Dr., Agroscope und Department of Evolutionary Biology and Environmental Studies, Universität Zürich; «Lichtemissionen: Rechtliche Grundlagen und Kompetenzverteilung» von Leonie Dörig, Dr. iur. «Nötige Massnahmen für einen verbesserten Vollzug aus Sicht Dark-Sky Switzerland» von Lukas Schuler, Dr. sc. nat., Präsident Dark-Sky Switzerland; «Beleuchtungskonzept: Verankerung des Themas Licht in raumplanerischen und rechtlichen Instrumenten am Beispiel der Stadt Bern» von Laurence Duc, Dipl. Biologin Universität Lausanne, Dr. sc. nat. ETH Zürich, EBP Schweiz AG; «Les nombreuses activités et actions à Genève en lien avec la sobriété lumineuse» von Aline Blaser, Cheffe de programme corridors biologiques République et canton de Genève, Département du Territoire (DT), Office cantonal de l agriculture et de la nature (OCAN); «Aktualisierte Empfehlungen des BAFU zur Begrenzung von Lichtemissionen» von Alexander Reichenbach, Dipl. Umwelt-Natw. ETH, BAFU, Chef Sektion Nichtionisierende Strahlung (NIS); «Anwendung im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung – Stand der Technik, Rahmenbedingungen, abzuwägende Kriterien und Bedürfnisse» von Jörg Haller, Master of Engineering, Wirt.Ing. & Elektro-Ing., Leiter Öffentliche Beleuchtung, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Vize-Vorsitzender FG «Öffentliche Beleuchtung» der Schweizer Lichtgesellschaft (SLG); «Sportplatzbeleuchtung und Lichtemissionen» von Udo Kelling, Diplomingenieur TU, Lichttechniker Lichtplan GmbH, Turgi.

Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt. Ausgewählte schriftliche Beiträge werden in URP 2022 Heft 3 publiziert werden.

## Ausblick 2022

Im 2022 finden mindestens zwei Veranstaltungen zu folgenden den Themen statt:

- Jahrestagung vom 15. Juni 2022: Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste in der Landwirtschaft – Rechtliche Instrumente zum Schutz der Umwelt
- Herbsttagung (November): Umweltrechtliche Herausforderungen bei der Energiewende

## V. Projekte

Die VUR ist seit Mitte 2021 daran, ein grosses Digitalisierungsprojekt, welches unseren Kundinnen und Kunden ein modernes, übersichtliches Arbeitsinstrument anbietet, umzusetzen. In der zweiten Jahreshälfte 2022 ist das Going-Live geplant.

- Die Dienstleistungen der VUR werden in den nächsten Jahren umfassend «digitalisiert». Dabei soll die Website inhaltlich und gestalterisch neu konzipiert und die Datenbank in einem zeitgemässen, nutzerfreundlichen Format angeboten werden. Seit Mitte 2021 ist die VUR daran, das Projekt konkret umzusetzen. Wir rechnen damit, dass wir in der zweiten Jahreshälfte 2022 die neue Webseite und den Newsletter in Betrieb nehmen werden. Wir sind überzeugt, dass wir damit unseren Kundinnen und Kunden einen grossen Mehrwert für das umweltrechtliche Arbeiten bieten können.
- Die VUR hat seine mittelfristige Strategie verabschiedet, dabei stehen der Ausbau der französisch- und italienischsprachigen Dienstleistungen und neue, insbesondere digitale Tagungsformate im Vordergrund. Hierzu laufen verschiedene Arbeitsgruppen mit dem Ziel, 2023 neue Angebote anzubieten.

## VI. Finanzen

Die VUR konnte dank der Unterstützung durch den Bund und 26 Kantone sowie einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln ihren Informationsauftrag im Umweltrecht erfüllen.

### Finanzlage 2021

Die VUR hat das Geschäftsjahr 2021 nach projektbezogener Fondsentnahmen von Fr. 95 000.– mit einem kleinen Verlust von minus Fr. 16 437 abgeschlossen. (siehe Jahresrechnung). Das Resultat ist vornehmlich auf die Umsetzung des Digitalisierungsprojekts, den Rechtsprechungsbericht USG 2016 bis 2020, besondere Übersetzungsarbeiten und höhere Aufwände infolge der digitalen Übertragungsformate bei Veranstaltungen zurückzuführen.

Die VUR verfügt mit Blick auf die Vermögenssituation weiterhin über einen finanziellen Spielraum, um die projektierte Digitalisierung und weitere Rechtsprojekte zu verfolgen und umzusetzen.

### Finanzierung

Die Dienstleistungen der VUR könnten ohne die enge und langjährige Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand nicht in dieser Qualität angeboten werden. Mit dem BAFU konnte im Berichtsjahr eine neue bis 2032 dauernde Rahmenvereinbarung und eine bis 2025 laufende Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Mit der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) konnte ebenfalls eine gleichlaufende Absichtserklärung unterzeichnet werden. Innerhalb dieses vertraglichen Rahmens werden die Zielsetzungen, Erwartungen und konkreten Leistungen der VUR formuliert. Das Vertragswerk gibt der VUR die nötige Planungssicherheit und Mittelausstattung, um langfristig seinen Informationsauftrag im Bereich des Umweltrechts zu erfüllen.

### **a) Übersicht**

Die VUR wird mehrheitlich vom BAFU ( $\frac{1}{2}$ ) und von den Kantonen finanziert ( $\frac{1}{4}$ ). Einen Viertel steuert die VUR über den Verkauf der Fachzeitschrift «URP» und mittels Tagungsgebühren bei. Erneut durfte die VUR im Berichtsjahr auf die Unterstützung aller Kantone zählen. Diese wichtigen finanziellen Beiträge des Bundes und der Kantone ermöglichen massgebend, dass die VUR als private, nichtkommerzielle Fachorganisation schweizweit mehrsprachige Dienstleistungen für eine gute Kenntnis und Umsetzung des Umweltrechts anbieten kann.

### **b) Bund**

Die VUR konnte mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, eine neue Rahmenvereinbarung bis 2032 und eine Leistungsvereinbarung zur Informationstätigkeit über das Umweltrecht für die Dauer 2022 bis 2025

abschliessen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen, um die Vermittlung der Informationen zeitgemäss anbieten zu können.

### **c) Kantone**

Um die Zusammenarbeit mit den Kantonen zu stärken und die Finanzierungsgrundlage nachvollziehbar und transparent zu gestalten, konnten sich die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und die VUR auf eine Vereinbarung mit analoger Laufdauer wie beim Bund einigen und eine Leistungsvereinbarung mit der Laufdauer bis Ende 2025 abschliessen.

# Jahresrechnung 2021

## Bilanz

per 31. Dezember 2021 in CHF

	2021	2020
<b>AKTIVEN</b>		
<b>Umlaufvermögen</b>		
Flüssige Mittel	632 560	639 149
Aktive Rechnungsabgrenzung	10 259	44 599
Vorräte	9 370	14 010
	<u>652 189</u>	<u>697 758</u>
<b>Anlagevermögen</b>		
Mobile Sachanlagen		
Mobilien	1 900	2 500
EDV-Hardware	4 701	2
Mietkaution	0	12 011
	<u>6 601</u>	<u>14 513</u>
	<u>658 790</u>	<u>712 271</u>
<b>PASSIVEN</b>		
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61 707	43 757
Kurzfristige Verbindlichkeiten	20 747	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	35 177	15 918
	<u>117 631</u>	<u>59 675</u>
<b>Fondskapital zweckgebunden</b>		
Rechtsprojekt	3.1 80 000	80 000
	<u>80 000</u>	<u>80 000</u>
<b>Organisationskapital</b>		
Grundkapital	75 000	75 000
Gebundenes Kapital	3.2 185 500	280 500
Freiwillige Gewinnreserve		
Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	217 096	223 613
Jahresgewinn	-16 437	-6 517
	<u>461 159</u>	<u>572 596</u>
	<u>658 790</u>	<u>712 271</u>

# Erfolgsrechnung

für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

	2021	2020
<b>Betriebsertrag</b>		
Mitgliederbeiträge / Abos / Einzelhefte	88 598	89 815
Erträge Bundesamt für Umwelt (BAFU)	230 000	230 000
Erträge Kantone	138 450	136 050
Erträge Tagungen	95 615	40 710
Übriger Ertrag	14 343	13 223
Fondsauflösung	95 000	-
	<b>662 006</b>	<b>509 798</b>
<b>Aufwand Projekte</b>		
URP	-177 036	-128 504
Tagungen	-87 431	-54 127
Fondszuweisungen	-	-
Verwendung Fondsauflösung	-	-
	<b>-264 467</b>	<b>-182 631</b>
<b>Personalaufwand</b>		
Löhne und Gehälter	188 487	-184 056
Sozialversicherungsaufwand	-61 161	-59 338
Übriger Personalaufwand	-1 435	-766
	<b>-251 083</b>	<b>-244 160</b>
<b>Sonstiger Betriebsaufwand</b>		
Raumkosten	-32 331	-24 926
Umzug	-11 643	0
Revisions- und Beratungsaufwand	-7 094	-5 195
Präsidium und Vorstandsarbeit	-19 946	-14 810
EDV-Aufwand	-14 618	-13 558
Digitalisierung	-62 374	-16 302
Übriger Betriebsaufwand	-11 973	-12 457
Abschreibungen	-2 914	-2 277
	<b>-162 893</b>	<b>-89 524</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-16 437</b>	<b>-6 517</b>
<b>Finanzerfolg</b>		
Finanzertrag	0	0
Finanzaufwand	0	0
	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresgewinn/Verlust</b>	<b>-16 437</b>	<b>-6 517</b>

# Anhang

für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

## 1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) mit Sitz in Winterthur, wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

### Sachanlagen und immaterielle Anlagen

«Die Bewertung der Sachanlagen und immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen und abzüglich Wertberichtigungen. Sämtliche Positionen werden linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben, Mobiliar 4 Jahre, EDV-Hardware und Software 2–3 Jahre. Bei Anzeichen einer Überbewertung werden die Buchwerte überprüft und gegebenenfalls wertberichtigt.»

## 2. Allgemeine Angaben

### 2.1 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Umweltschutzrechts und seiner Anwendung sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern.

## 3. Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen

### 3.1 Fondskapital zweckgebunden – Rechtsprojekt

Fonds Rechtsprojekt: Diese Mittel sollen aussergewöhnliche Projekte der VUR im Bereich «Tagungen», «Weiterbildung» und «Publikationen» ermöglichen. Die Vereinigung hat aus dem Nachlass von Dr. iur., Dr. iur. h.c. Ursula Brunner, langjähriges Mitglied der Redaktionskommission, Fr. 50 000.– erhalten.

### 3.2 Gebundenes Kapital

Das gebundene Kapital besteht aus folgenden Projekten mit Verwendungszwecken, welche von der Organisation selbst auferlegt wurden:

	2021	2020
Fonds Vermittlung Umweltrecht <sup>1</sup>	73 000	73 000
Fonds EDV <sup>2</sup>	52 500	117 500
Fonds Kommentare <sup>3</sup>	–	–
Fonds RSB allgemein <sup>4</sup>	60 000	90 000
Total gebundenes Kapital	<u>185 000</u>	<u>280 500</u>

<sup>1</sup> Fonds Vermittlung Umweltrecht: Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Weiterbildung, URP

<sup>2</sup> Fonds EDV: URP – Datenbank, VUR-Webseite

<sup>3</sup> Fonds Kommentare: Finanzielle Unterstützung rechtswissenschaftlicher Kommentare

<sup>4</sup> Fonds RSB Allgemein: Periodische Rechtsprechungsberichte (RSB) zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzgesetz

## 4. Weitere Angaben

### 4.1 Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.

### 4.2 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Einfluss auf die Buchwerte der ausgewiesenen Aktiven haben oder an dieser Stelle offengelegt werden müssen.

### 4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

	2021	2020
Offene Verbindlichkeit per Jahresende	20 747	–

# Revisionsbericht



---

**Grant Thornton AG**  
Claridenstrasse 35  
P.O. Box  
CH-8027 Zürich  
T +41 43 960 71 71  
F +41 43 960 71 00  
www.grantthornton.ch

## **Bericht des Wirtschaftsprüfers zur prüferischen Durchsicht an die Mitgliederversammlung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), St. Gallen**

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zürich, 14. April 2022  
**Grant Thornton AG**

Hermann Caspers  
Partner

Henning Goeck  
Senior Audit Manager

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

# Verbandsorgane

## Geschäftsstelle

Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt

Chueky Dhidugong Asch, lic. iur.

Irène Horst, Sekretariat, Layout

regelmässige Mitarbeit: Gregor Geisser, Dr. iur.,  
Rechtsanwalt, St. Gallen

Übersetzungen:

Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin,  
Teufen AR

Katharina Schuhmacher, Dipl. Umwelt-Natw.  
ETHZ, Origlio TI

## Vorstand

### Präsident:

Martin Anderegg, Dr. iur., Leiter  
Abteilung Recht und UVP, Baudepartement des  
Kantons St. Gallen, Amt für Umwelt und Energie

Cordelia Bähr, lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M. Public  
Law (LSE), bähr ettwein rechtsanwälte

Giovanni Bernasconi, dipl. Ing. ETH, Capo Sezione,  
Sezione protezione aria, acqua e suolo, Divisione  
dell'ambiente, Dipartimento del Territorio  
del Cantone Ticino (ab Juni 2019)

Peter Hettich, Prof. Dr. iur., Professor für Öffentliches  
Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des Bau-,  
Planungs- und Umweltrechts, Universität  
St. Gallen

Andrea Loosli, lic. iur., Geschäftsführerin KVVU-  
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter  
der Schweiz, Bern

Thomas Mahrer, dipl. Forstingenieur ETH, Leiter  
Wirtschaftspolitik, Coop Genossenschaft, Basel

André Muller, MLaw, avocat, office des autorisations  
de construire, service des affaires juridiques,  
juriste-coordonateur (adjoint du directeur),  
Canton de Genève

Karin Scherrer Reber, Dr. iur., Verwaltungsgericht  
Solothurn, Präsidentin

Salome Sidler, Fürsprecherin, Sektionschefin  
Rechtsdienst 1, stv. Leiterin Rechtsabteilung,  
Bundesamt für Umwelt, Bern

Thomas Stirnimann, KBNL, stellvertretender  
Geschäftsführer, Fachbereich Vernehmlassungen  
und Landwirtschaft

## Redaktionskommission

Michael Bütler, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Nina Dajcar, Dr. iur., Leiterin Rechtsdienst,  
Baudepartement Kanton Schaffhausen

Kathrin Dietrich, Fürsprecherin, Richterin,  
Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen

Anne-Christine Favre, Prof. Dr. iur.,  
Université de Lausanne

Alexandra Gerber, lic. iur., Gerichtsschreiberin  
an der Ersten öffentlich-rechtlichen  
Abteilung des Bundesgerichts,  
Lausanne

Alain Griffel, Prof. Dr. iur.,  
Universität Zürich

Peter M. Keller, Prof. Dr. iur.,  
Bremgarten bei Bern

Hans W. Stutz, Dr. iur.,  
STUTZ Umweltrecht, Zürich

Daniela Thurnherr, Prof. Dr. iur., LL.M.,  
Juristische Fakultät der  
Universität Basel

Nicolas Wisard, Dr en droit,  
avocat, BMG Avocats,  
Genève

Jean-Baptiste Zufferey, Prof. Dr. iur.,  
Université de Fribourg

## Beirat

Heinz Aemisegger, Dr. iur., Dr. h.c.,  
Lausanne

Katrin Schneeberger, Dr. phil. nat.,  
Direktorin BAFU, Bern

Peter Knoepfel, Prof. Dr. iur.,  
IDHEAP, Lausanne

Anne Petitpierre, em. Prof. Dr. iur.,  
avocate, Genève

Heribert Rausch, em. Prof. Dr. iur.,  
Erlenbach

Ulrich Siegrist, Dr. iur., a. Nationalrat,  
Lenzburg

## **Adresse**

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)  
Association pour le droit de l'environnement (ADE)  
Associazione per il diritto dell'ambiente (ADA)  
Oberer Graben 42, 9000 St.Gallen  
Telefon 044 241 76 91  
[www.vur-ade.ch](http://www.vur-ade.ch), [info@vur-ade.ch](mailto:info@vur-ade.ch)

